

ANSPRECHPERSONEN FÜR ELTERN

Die Volksschule wird von den Gemeinden geführt.

Kontaktpersonen für die Eltern sind die Klassenlehrpersonen und die Schulleitung.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

August 2016
300115

SONDERSCHULUNG

Kinder und Jugendliche können aufgrund einer geistigen, körperlichen, sprachlichen oder einer Hör-, Seh- oder Verhaltensbehinderung so beeinträchtigt sein, dass sie eine Sonderschulung benötigen. Die Abklärungen erfolgen durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung. Die Kinder und Jugendlichen werden nach Möglichkeit integrativ in der Regelschule geschult. In begründeten Fällen besuchen sie eine Sonderschule. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Finanzierung und Form einer Sonderschulmassnahme.

Mehr Informationen:

■ www.volksschulbildung.lu.ch/sonderschulung_eltern

BETREUUNGSANGEBOTE

Die Schulen sind verpflichtet, Tagesstrukturen mit Betreuungselementen anzubieten. So können die Kinder neben dem Unterricht die Zeiten ab 7 Uhr, über den Mittag und nachmittags bis 18 Uhr betreut in der Schule verbringen, wenn die Eltern dies wünschen. Das Angebot ist kostenpflichtig. Nähere Informationen gibt die Schulleitung.

MUSIKSCHULEN

Die Gemeinden führen obligatorisch eine Musikschule. Sie wird durch den Kanton, die Gemeinden und Elternbeiträge finanziert. Die Gemeinde legt das Angebot und die Höhe der Elternbeiträge fest. Die Musikschule macht folgende Angebote:

- Musik & Bewegung (Musikalische Grundschulung)
- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Ensembles und Chöre

Eine Anmeldung erfolgt direkt an die Musikschulleitung in den Gemeinden.

SCHULFERIEN

Pro Schuljahr haben die Schülerinnen und Schüler insgesamt 14 Wochen Ferien.

- Herbst: zwei oder drei Wochen
- Weihnachten: zwei Wochen
- Fasnachtszeit: zwei Wochen nacheinander oder aufgeteilt in eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien
- Frühlingsferien: zwei Wochen
- Sommer: fünf oder sechs Wochen

Die genauen Daten regeln die Gemeinden. Zum Ferienplan der Gemeinden:

■ www.volksschulbildung.lu.ch/schulferien_eltern

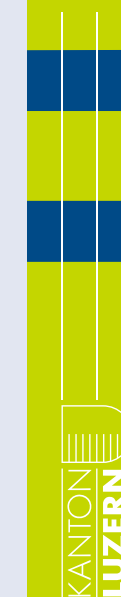
RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN

Der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Der Besuch ist für alle Kinder und Jugendlichen obligatorisch. Die Eltern sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes verantwortlich. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Mehr Informationen zu:

- Elternmitwirkung
- Elternpflichten
- Schulveranstaltungen
- Schulweg
- Hausaufgaben
- Dispensation und Jokertage
- Konfessioneller Unterricht

■ www.volksschulbildung.lu.ch/elternrechte



Text: Marianne Iten/Gestaltung: Ruth Schürmann

Die Volksschule

Informationen für Eltern

Dienststelle Volksschulbildung | volksschulbildung.lu.ch

ZUSAMMENARBEIT SCHULE UND ELTERN

Die Eltern und die Schule arbeiten partnerschaftlich zusammen. Deshalb müssen Eltern wissen, wie die Volksschule ausgestaltet ist. Dieser Flyer und die Webseite der Dienststelle Volksschulbildung liefern die nötigen Informationen.

FÖRDERUNG FÜR ALLE

In der Volksschule des Kantons Luzern erfahren alle Kinder und Jugendlichen eine chancengerechte Bildung als Grundlage für ihre berufliche Laufbahn. Die Volksschule dauert in der Regel 10 Jahre. Der Besuch und die Lehrmittel sind unentgeltlich.

STRUKTUR DER VOLKSSCHULE

Kindergarten	Primarstufe	Sekundarschule
Kindergarten 2 Jahre	Primarschule 6 Jahre	Sekundarschule 3 Jahre
1 Jahr obligatorischer Besuch		Niveau A Niveau B Niveau C
Basisstufe 3 – 5 Jahre		

EINTRITT IN DIE VOLKSSCHULE

Je nach Gemeinde besuchen die Kinder den Kindergarten oder die Basisstufe. Die Kinder können halbjährlich eintreten, im August und im Februar. Im Normalfall treten Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, im August ein.

Mehr Informationen zu:

- Kindergarten
- Basisstufe
- Anforderungen
- Rückstellung
- Blockzeiten
- Eintritt in die Primarschule

■ www.volksschulbildung.lu.ch/eingangsstufe_eltern

PRIMARSCHULE

Die Primarschule dauert 6 Jahre. Nach ein oder zwei Jahren Kindergarten treten die Kinder in die 1. Klasse ein. Kinder der Basisstufe treten nach 3 bis 5 Jahren in die 3. Klasse ein. In der 5. Klasse beginnt das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium: Die Klassenlehrperson und die Eltern legen gemeinsam den richtigen Schultyp und das Niveau der Sekundarschule fest. Die Eltern werden vor Beginn des Verfahrens von den Lehrpersonen informiert.

Mehr Informationen zu:

- Unterrichtszeit
- Beurteilung und Elterngespräche
- Übertrittsverfahren

■ www.volksschulbildung.lu.ch/primar_eltern

SEKUNDARSCHULE

Aufgrund des Übertrittsverfahrens werden die Schülerinnen und Schüler einem Leistungsniveau zugeteilt:

- Niveau A höhere Anforderungen
- Niveau B erweiterte Anforderungen
- Niveau C grundlegende Anforderungen

Die Gemeinden entscheiden sich für eines von drei Strukturmodellen:

- getrennte Sekundarschule
- kooperative Sekundarschule
- integrierte Sekundarschule

Mehr Informationen zu:

- Strukturmodelle
- Durchlässigkeit von Stammklassen und/oder Niveaus
- Beurteilung und Elterngespräche
- Leistungstest «Stellwerk»
- Übertrittsverfahren ans Kurzzeitgymnasium

■ www.volksschulbildung.lu.ch/sek_eltern

FÖRDERANGEBOTE

Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Verschiedenheit wahrgenommen und mit Förderangeboten unterstützt. Diese helfen Stärken weiterentwickeln und Schwächen verringern. Die Förderangebote richten sich besonders an Kinder und Jugendliche mit

- Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen
- besonderen Begabungen
- fremdsprachigem Hintergrund
- Verhaltensschwierigkeiten

Mehr Informationen zu:

- Integrative Förderung (IF)
- Begabungsförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)
- Time-out-Massnahmen

■ www.volksschulbildung.lu.ch/foerderangebote_eltern

SCHULDIENTSTE

Die Fachleute der Schuldienste unterstützen Eltern und Kinder mit Beratung, Abklärung und Therapie. Die Leistungen sind unentgeltlich. Zuständigkeiten:

- Schulpsychologischer Dienst: Bei Fragestellungen im erzieherischen, psychischen und schulischen Bereich.
- Logopädischer Dienst: Bei Kommunikationsstörungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache und Störungen der Stimme.
- Psychomotorische Therapiestelle: Bei gehemmtem, unruhigem und ungeschicktem Bewegungsverhalten des Kindes.
- Schulsozialarbeit: Für die Beratung in sozialen und erzieherischen Fragen.

Mehr Informationen:

■ www.volksschulbildung.lu.ch/schuldienste_eltern